

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl zum Rat der Zentraleinrichtung Elektronenmikroskopie (ZELMI) (für die Amtszeit vom 1. April 2020 bis 31. März 2022)

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder im Rat der Zentraleinrichtung endet am 31. März 2020. Der Zentrale Wahlvorstand (ZWV) hat daher den 20. Januar 2020 zum Termin der Wahl bestimmt und macht diesen gemäß § 6 WahlO wie folgt bekannt:

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Wahl ist die Organisations- und Benutzungsordnung der Zentraleinrichtung Elektronenmikroskopie (ZELMI) vom 13. November 1991 (AMBl. TU Nr. 5/1992) in Verbindung mit der Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7/1992). Die Wahl wird gem. § 2 Abs. 5 WahlO als **Briefwahl** durchgeführt.

2. Terminübersicht

Auslage der Wähler*innenverzeichnisse in der
Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes

15. November bis 29. November 2019

Ende der Abgabefrist für Wahlvorschläge und Einsprüche
gegen die Wähler*innenverzeichnisse im Wahlamt

29. November 2019
15:00 Uhr

Wahltag - **Ende der Abgabefrist** der Briefwahlunterlagen
(Stimmabgabe) in der Geschäftsstelle des ZWV

20. Januar 2020
15:00 Uhr

3. Zu wählende Mitglieder im Rat

2 Mitarbeiter*innen (integrierte Mitglieder)

gem. § 3 Abs. 1 ZELMI-Ordnung

2 Mitarbeiter*innen (kooperative Mitglieder)

gem. § 3 Abs. 2 ZELMI-Ordnung

2 Benutzer*innen

gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 ZELMI-Ordnung

4. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Angehörigen der Mitgliedergruppen gem. § 3 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Nr. 1 ZELMI-Ordnung.

5. Wahlgrundsätze

Wird nur ein Wahlvorschlag für eine der Mitgliedergruppen gem. § 3 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Nr. 1 ZELMI Ordnung abgegeben, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; dabei werden alle auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber*innen gleichrangig in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzettel gesetzt. Bei der Mehrheitswahl hat der*die Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben

sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Liegen mehrere Wahlvorschläge für die Mitgliedergruppen gem. § 3 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Nr. 1 ZELMI-Ordnung vor, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der*die Wähler*in eine*n auf dem Stimmzettel aufgeführte Listenbewerber*in kennzeichnet. Die Sitze werden auf die Liste im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Liste entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes das Los gezogen.

6. Auslage der Wähler*innenverzeichnisse (§ 8 WahlO)

Die Wähler*innenverzeichnisse liegen vor der Wahl vom **15. November bis 29. November 2019** in der Zeit von 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 – 15:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Raum H 2507 (Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) aus. Ein*e Wahlberechtigte*r kann bis zum **29. November 2019, 15.00 Uhr** bei der Auslagestelle unter Vorlage von Beweismitteln Einspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis einlegen; Einspruchsvordrucke sind in der Auslagestelle vorhanden. Der Wahlvorstand unterrichtet die Einsprechenden von seiner Entscheidung.

7. Wahlvorschläge

Ende der Abgabefrist:	29. November 2019, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)
Abgabestelle:	Geschäftsstelle des ZWV Raum H 2507 Hauptgebäude – Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel
Form:	auf dem Vordruck des ZWV mit den Angaben gem. § 9 Abs. 5 WahlO. Der Vordruck kann unter: http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/ (Direktzugang: 21744) heruntergeladen werden.
Zustimmung der Vorgeschlagenen:	auf dem Vordruck in schriftlicher Form erforderlich
Mindestbewerber*innenzahl:	die Wahlvorschläge sind nach Mitgliedergruppen abzugeben und müssen jeweils mindestens <u>zwei</u> Bewerber*innen umfassen. Es bedarf keiner weiteren Unterstützung von Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 4 WahlO).
Kennwort:	der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden

8. Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der ZWV beschließt über die Zulässigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge. Die Veröffentlichung der zugelassenen oder zurückgewiesenen Wahlvorschläge erfolgt durch Aushang im Schaukasten des ZWV rechts neben der Geschäftsstelle des ZWV. Einsprüche gegen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge sind von Wahlberechtigten innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung bis 15:00 Uhr im Raum H 2507 in schriftlicher Form einzulegen.

9. Briefwahl (§ 2 Abs. 5 WahlO)

Der Zentrale Wahlvorstand (ZWV) hat beschlossen, die Stimmabgabe zur Wahl im Wege der Briefwahl durchzuführen. Dazu werden an alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen versandt. Die Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung, also spätestens am **20. Januar 2020, 15:00 Uhr**, beim ZWV im Raum H 2507 vorliegen.

10. Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse (§ 15 WahlO)

Der ZWV zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für die Listen oder Bewerber*innen abgegebenen Stimmen aus, berechnet die für die Mandatszuteilung erforderlichen Höchstzahlen und stellt das Wahlergebnis fest. Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich im Wahlamt. Das vorläufige Wahlergebnis wird vom ZWV unverzüglich durch Aushang im Schaukasten des ZWV rechts neben der Geschäftsstelle des ZWV (Wahlamt) veröffentlicht. Das amtliche Endergebnis wird nach Überprüfung der Wahlunterlagen und Entscheidungen über eingegangene Wahlanfechtungen am gleichen Ort bekannt gemacht.

11. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Rates der Zentraleinrichtung beginnt am 1. April 2020 und endet am 31. März 2022.

Berlin, den 8. Oktober 2019

Im Auftrag

gez.

Weberling

(Geschäftsstelle des ZWV)

Aushang am: 10. Oktober 2019

Aushang ab: